



## Beschlüsse der Satzungsversammlung

### 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 06.12.2021

## Fachanwaltsordnung

### I. § 1 FAO wird wie folgt geändert:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für Familienrecht, Strafrecht, Insolvenz- und Sanierungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht sowie Sportrecht verliehen werden. Wer die Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht besitzt, darf alternativ die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen.

### II. § 5 Abs. 1 Buchst. g) FAO wird wie folgt neu gefasst:

#### g) Insolvenz- und Sanierungsrecht

1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter oder als Verfahrenskoordinator gemäß § 269e InsO; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen;
2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete.
3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:
  - a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter, als vorläufiger Sachwalter gemäß § 270b InsO, als Restrukturierungsbeauftragter gemäß § 74 StaRUG oder § 78 StaRUG, als Sanierungsmoderator gemäß § 94 StaRUG, als Sanierungsgeschäftsführer bzw. Sanierungsgeneralbevollmächtigter oder als Vertreter des Schuldners im Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren.
  - b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.
4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.

### III. § 14 FAO wird wie folgt neu gefasst:

#### § 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Insolvenz- und Sanierungsrecht

Für das Fachgebiet Insolvenz- und Sanierungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

##### 1. Materielles Insolvenz- und Sanierungsrecht

- a) Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags
- b) Wirkungen der Verfahrenseröffnung
- c) Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters, des vorläufigen Sachwalters und des Sachwalters, des Verfahrenskoordinators, des Restrukturierungsbeauftragten sowie des Sanierungsmoderators
- d) Vermögenssicherung und Stabilisierung sowie Verwaltung der Masse
- e) Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren
- f) Abwicklung und Gestaltung von Rechtsverhältnissen
- g) Insolvenzgläubiger
- h) Insolvenzanfechtung
- i) Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz
- j) Steuerrecht in der Insolvenz
- k) Gesellschaftsrecht in der Insolvenz
- l) Insolvenzstrafrecht
- m) Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts

##### 2. Verfahrensrecht

- a) Insolvenzeröffnungsverfahren
- b) Regelverfahren
- c) Restrukturierungs- und Insolvenzplan
- d) Verbraucherinsolvenz
- e) Restschuldbefreiungsverfahren
- f) Sonderinsolvenzen

### 3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen

- a) Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse
- b) Rechnungslegung in der Insolvenz
- c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Restrukturierungs- und Insolvenzplans, der Sanierung, der übertragenden Sanierung sowie der Liquidation.

### IV. § 5 Abs. 1 lit. I FAO wird wie folgt geändert:

- I) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 3 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr. 1 und 2 beziehen.

## Berufsordnung

### I. § 3 BORA wird mit Wirkung zum 01.08.2022 wie folgt neu gefasst:

#### § 3 Interessenwiderstreit

(1) Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten. Der Rechtsanwalt darf in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.

(2) Wer erkennt, dass er entgegen § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO tätig geworden ist, hat unverzüglich seine(n) Mandanten zu informieren und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.

(3) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne von § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO liegt bei Bürogemeinschaften (§ 59q BRAO) nicht vor. Eine Sozietätserstreckung gilt auch für individuell erteilte Mandate.

(4) Der Rechtsanwalt darf in einem Mandat nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO (Befreiung von der Sozietätserstreckung mit Zustimmung der Mandanten) nur tätig werden, wenn durch getrennte Bearbeitung die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sichergestellt ist. Dafür ist, über die allgemeinen Anforderungen des § 2 hinaus, insbesondere erforderlich

- a) die inhaltliche Bearbeitung der widerstreitenden Mandate ausschließlich durch verschiedene Personen,
- b) der Ausschluss des wechselseitigen Zugriffs auf Papierakten sowie auf elektronische Daten einschließlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, und
- c) das Verbot an die mandatsbearbeitenden Personen, wechselseitig über das Mandat zu kommunizieren.

Die Einhaltung dieser Vorkehrungen ist zum jeweiligen Mandat zu dokumentieren.

## **II. § 5 BORA wird wie folgt geändert:**

### **§ 5 Kanzlei, weitere Kanzlei und Zweigstelle**

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei, weiterer Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, 23.12.2021

Markt Diedorf, 31.12.2021

gez. Dr. Ulrich Wessels  
Vorsitzender der Satzungsversammlung

gez. Anne Riethmüller  
Schriftführerin

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz geprüft und nicht beanstandet. Die Beschlüsse werden am 25.03.2022 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und treten mit Ausnahme der Änderung des § 3 BORA am 1.6.2022 in Kraft. Die Neufassung des § 3 BORA tritt am 1.8.2022 in Kraft.